



Stadt Köln

Photovoltaik – klimafreundliches Arbeiten in Köln

Förderrichtlinie
der Stadt Köln

Kontakt

Stadt Köln
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz (Westgebäude)
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

www.stadt-koeln.de/photovoltaik-klimafreundliches-arbeiten

Stand: 02.10.2025



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Zielsetzung	6
Geltungsbereich	6
Rechtsanspruch	6
1. Fördergegenstand	7
1.1 Photovoltaik-Anlagen	8
1.1.1 Geförderte Maßnahmen	8
1.1.2 Besondere Bestimmungen	8
1.1.3 Höhe der Zuwendung	8
1.2 Batteriespeicher	8
1.2.1 Geförderte Maßnahme	8
1.2.2 Besondere Bestimmungen	9
1.2.3 Höhe der Zuwendung	9
1.3 Steckersolargeräte	9
1.3.1 Geförderte Maßnahmen	9
1.3.2 Besondere Bestimmungen	9
1.3.3 Höhe der Zuwendung	10
2. Antragstellung und Bewilligungsverfahren	10
2.1 Förderempfänger*in	10
2.1.1 Antragsberechtigte	10
2.1.2 Antragsstellende	10
2.2 Eigenerklärung	11
2.3 Verfahren	11
2.3.1 Maßnahmenbeginn	11
2.3.2 Antragsverfahren	11
2.3.3 Verwendungsnachweis	12
2.3.4 Fristen	12
2.3.5 Mitteilungspflichten	12
2.4 Fördermittel	12
2.4.1 Förderhöchstgrenzen und Kumulierung	12
2.4.2 Rückforderung von Fördermitteln	13

2.5	Nutzungsverpflichtung	13
3.	Haftung	14
4.	Inkrafttreten	14

Abkürzungsverzeichnis

kWh Kilowattstunde

kWp Kilowatt-Peak

THG Treibhausgas

W Watt

Wp Watt-Peak

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

Zielsetzung

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Ausbau von Photovoltaik und weiteren erneuerbarer Energien in Köln, soll die Umsetzung der anspruchsvollen Klimaschutzziele der Stadt Köln unterstützen, indem Anreize gesetzt werden, die lokal verfügbaren Potenziale erneuerbarer Energien zu heben.

Durch das Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Arbeiten in Köln“ werden Investitionsanreize gesetzt, den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu vermindern, um im Ergebnis die Emissionen (zum Beispiel CO₂, NOx, Feinstaub) in Köln zu senken.

Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sind für 16 Prozent des Energieverbrauches bei Strom und Wärme in Köln verantwortlich (vergleiche THG-Bilanz 2019). Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutzeffekte zu erreichen und einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger*innen unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Geltungsbereich

Die Stadt Köln fördert innerhalb des Stadtgebietes die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, bestehenden Gewerbeimmobilien von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG) sowie in bauaufsichtlich genehmigten, bestehenden Immobilien von gemeinnützigen Vereinen, deren Baufertigstellungsanzeige mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Arbeiten in Köln“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Köln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege. Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Das Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Arbeiten in Köln“ wurde vom Rat der Stadt Köln am 27.05.2025 beschlossen und tritt am 02.06.2025 in Kraft mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2026.

1. Fördergegenstand

Fördervoraussetzungen:

- Die Baufertigstellungsanzeige für das Bestandsgebäude liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurück. Damit gilt das Gebäude nicht als Neubau.
- Für Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmälern und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung liegt eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vor.
- Die Maßnahmen müssen den technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben genügen.
- Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher müssen nachweisbar von einem Fachunternehmen geplant, realisiert und in Betrieb genommen werden.
- Vorhaben mit Eigenleistung sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Montage von Steckersolargeräten darf in Eigenleistung erfolgen.
- Es wird nur der Kauf der Maßnahmen gefördert. Andere Modelle wie Mietkauf, Miete, Pacht, Leasing und ähnliche Lösungen sind nicht förderfähig.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen an Neubauten,
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht,
- Photovoltaik-Anlagen, Batteriespeicher, Steckersolargeräte die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie beauftragt oder gekauft wurden,
- die Erweiterung von bestehenden Anlagen und Batteriespeichern,
- der Betrieb von Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz
- mobile Stromspeicher,
- die Verwendung gebrauchter Produkte.

Gefördert werden die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien.

1.1 Photovoltaik-Anlagen

1.1.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird die Erstinstallation von fest installierten, netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen.

1.1.2 Besondere Bestimmungen

Gefördert werden Systeme mit Einzelmodulen zur Aufdach- und Indach-Montage, Solardachziegel und Fassadenanlagen.

1.1.3 Höhe der Zuwendung

Höhe der Zuwendung für Antragsberechtigte, außer gemeinnützige Vereine:

Leistungsspanne	Förderpauschale
Von 2 bis 5 kWp	1.500 Euro
Über 5 bis 9 kWp	2.000 Euro
Über 9 bis 14 kWp	2.300 Euro
Über 14 kWp	2.500 Euro

Höhe der Zuwendung für gemeinnützige Vereine:

Leistungsspanne	Förderpauschale
Von 2 bis 5 kWp	6.000 Euro
Über 5 bis 9 kWp	8.000 Euro
Über 9 bis 14 kWp	9.200 Euro
Über 14 kWp	10.000 Euro

1.2 Batteriespeicher

1.2.1 Geförderte Maßnahme

Gefördert wird die Erstinstallation von stationären Batteriespeichern in Kombination mit netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen.

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- Es werden keine Batteriespeicher für Steckersolargeräte gefördert.
- Der installierte Batteriespeicher muss über eine Hersteller- oder Zeitwertersatzgarantie von 10 Jahren verfügen.

1.2.3 Höhe der Zuwendung

Höhe der Zuwendung für Antragsberechtigte, außer gemeinnützige Vereine:

Leistungsspanne	Förderpauschale
Von 3 bis 7 kWh	500 Euro
Über 7 bis 11 kWh	1.000 Euro
Über 11 kWh	1.300 Euro

Höhe der Zuwendung für gemeinnützige Vereine:

Leistungsspanne	Förderpauschale
Von 3 bis 7 kWh	3.500 Euro
Über 7 bis 11 kWh	7.500 Euro
Über 11 kWh	10.000 Euro

1.3 Steckersolargeräte

1.3.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird der Kauf eines Steckersolargeräts als Gesamtpaket eines Anbieters. Ein Set besteht aus Photovoltaik-Modul(en), Mikrowechselrichter, Kabel, Stecker und optionalem Befestigungsmaterial.

1.3.2 Besondere Bestimmungen

- Es wird ein Steckersolargerät pro Wohn-/Gewerbeeinheit gefördert.
- Die Leistung der installierten Photovoltaik-Module beträgt 600 Wp bis 2.000 Wp.
- Die Wechselrichterleistung beträgt 600 W bis 800 W.
- Geräte im Eigenbau sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Es werden keine Batteriespeicher für Steckersolargeräte gefördert.

1.3.3 Höhe der Zuwendung

150 Euro pro Wohn-/Gewerbeeinheit

300 Euro pro Wohneinheit für Inhaber*innen eines gültigen Köln-Pass

2. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

2.1 Förderempfänger*in

2.1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG), als Investoren von förderfähigen Maßnahmen:

- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Wohnungseigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)
Personengesellschaften

Antragsberechtigt sind zudem gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und gemeinnützige Vereine. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer zu erbringen.

Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt. Die erzeugte Energie muss ohne Durchleitung durch öffentliche Versorgungsnetze nutzbar gemacht werden. Die Förderung kommt den Abnehmern der Leistung zugute.

2.1.2 Antragsstellende

Die Antragstellung erfolgt durch die Antragsberechtigten oder durch eine*n Bevollmächtigte*n, zum Beispiel Fachunternehmen, Contractor, Hausverwaltung.

Wenn die/der Investor*innen nicht die Eigentümer*innen des Gebäudes sind, dann muss eine entsprechende schriftliche Erlaubnis beziehungsweise eine vertragliche Regelung mit den entsprechenden Eigentümern nachgewiesen werden.

Bei mehreren Eigentümern ist das Einverständnis aller Eigentümer*innen nachzuweisen. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft vorzulegen.

2.2 Eigenerklärung

Die/der Antragstellende erklärt, dass sie beziehungsweise er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die/der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstößen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

2.3 Verfahren

2.3.1 Maßnahmenbeginn

Der Förderantrag muss rechtzeitig vor Beauftragung von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gestellt werden.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, mit dem die voraussichtliche Höhe der Förderung bekannt gegeben wird, in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor dem Zuwendungsbescheid in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert.

Die Planung und Beratung gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Im Ausnahmefall kann auf Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn alle angeforderten Antragsunterlagen eingereicht wurden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Ausnahme Steckersolargeräte:

Anträge für Steckersolargeräte müssen spätestens drei Monate nach Schlussrechnung für den Kauf des Steckersolargerätes gestellt werden. Der Kauf darf nicht vor Inkrafttreten des Förderprogramms stattgefunden haben. Bis zur abschließenden Prüfung des vollständig einzureichenden Verwendungsnachweises, erfolgt die Bestellung beziehungsweise der Kauf auf eigenes finanzielles Risiko, da der Förderantrag abgelehnt werden kann, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

2.3.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen über das zentrale Online-Förderportal der Stadt Köln einzureichen. Unaufgefordert eingereichte Informationen werden von uns nicht geprüft.

Nach Eingang des Antrags erhält die/der Antragsteller*in eine Eingangsbestätigung mit Angabe der Antragsnummer. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, werden die fehlenden Unterlagen nachgefordert. Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt eine schriftliche Information über den maximal möglichen Förderbetrag. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung ist nicht möglich. Bei Ablehnung des Förderantrags erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den Antragsformularen.

2.3.3 Verwendungsnachweis

Die Festsetzung der endgültigen Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten, müssen die erforderlichen Unterlagen über das Online-Förderportal der Stadt Köln eingereicht werden. Sind die Informationen nicht vollständig, werden die fehlenden Informationen nachgefordert. Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt beziehungsweise der bereits erteilte Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang von der Bewilligung abweicht, werden gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert. Im Ergebnis kann dies zu einer reduzierten Förderhöhe führen.

Nach positiver Prüfung der Nachweise wird der Zuschuss ausgezahlt. Hierüber wird ein endgültiger Bescheid ausgestellt. Bei negativer Prüfung erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

2.3.4 Fristen

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 24 Monate nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Förderhöhe und ist im Bescheid als Förderzeitraum ausgewiesen. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen.

Bei einem genehmigten vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt das Datum der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen.

2.3.5 Mitteilungspflichten

Die/der Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- die/der Fördermittelempfänger*in ihre/seine Tätigkeit einstellt, ihre/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern.

2.4 Fördermittel

2.4.1 Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 10.000 Euro pro Gebäude und Kalenderjahr festgesetzt.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Arbeiten in Köln“ ist auf maximal 60 Prozent der anerkannten, förderfähigen Kosten einer Maßnahme begrenzt. Eine

Ausnahme stellen gemeinnützige Vereine dar: Für sie gilt eine Begrenzung der anerkannten, förderfähigen Investitionskosten auf 80 Prozent einer Maßnahme. Steckersolargeräte werden mit maximal 100 Prozent der anerkannten, förderfähigen Kosten bezuschusst.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe der anerkannten, förderfähigen Kosten einer Maßnahme überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die mit den Zuschüssen dieser Richtlinie gedeckten Kosten dürfen gemäß § 559a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht mietwirksam umgelegt werden.

2.4.2 Rückforderung von Fördermitteln

Die/der Antragstellende ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr beziehungsweise ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe der förderfähigen Kosten überschreitet.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefördert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Köln ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu erstatte.

2.5 Nutzungsverpflichtung

Sofern die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen vor Ablauf von 25 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel zurückgebaut werden, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 96 Prozent bis 4 Prozent im fünfundzwanzigsten Jahr). Alternativ kommt eine monatsgenaue lineare Abschreibung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zur Anwendung.

Die Stadt Köln behält sich vor, die Rückzahlung bei Nichteinhaltung der Nutzungsverpflichtung auf dem Klageweg zu erwirken.

Bei Veräußerung des geförderten Objektes geht die Nutzungsverpflichtung auf die/den neue*n Eigentümer*in über. Die/der Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet, 2 Monate vor Abschluss des Grundstückkaufvertrages, der Stadt Köln den Eigentumsübergang anzuzeigen und den Namen der/des Erwerber*in mitzuteilen. Daneben ist die/der Fördermittelempfänger*in verpflichtet, der/dem Käufer*in anzuzeigen, dass das Kaufobjekt aufgrund der Förderung einer Nutzungsverpflichtung unterliegt, die auf die/den neue*n Eigentümer*in übergehen wird.

Die Stadt Köln prüft die Einhaltung der Verpflichtung stichprobenhaft beziehungsweise im Einzelfall aufgrund begründeter Hinweise.

3. Haftung

Die Förderung der Maßnahmen durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Planung und fachgerechte Ausführung liegt bei der/dem Zuwendungsempfänger*in.

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 02.06.2025 in Kraft und ersetzt das Förderprogramm „Photovoltaik – klimafreundliches Arbeiten“ vom 02.10.2023. Sie gilt für eingegangene Förderanträge ab dem 02.06.2025.

Förderanträge, die vor dem 02.06.2025 gestellt wurden, werden auf Grundlage der zum Datum der Antragstellung gültigen Förderrichtlinie beschieden.

Die Stadt Köln behält sich vor, die Förderbedingungen an geänderte gesetzliche Bestimmungen sowie geänderte Rahmenbedingungen in anderen Förder- und Zuschussprogrammen anzupassen.